

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung der nachfolgend bezeichneten Bauarbeiten

.....
.....
.....¹⁾

1. Vergütung

(zu VOB/B § 2; ZVStr. Ziff. 2)

1.1 Eine Lohnleitklausel wird²⁾

1.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird³⁾

1.3 Eine Preisgleitklausel für Stahlbauarbeiten wird³⁾

Ist eine Preisgleitklausel vereinbart, so werden die Mehr- oder Minderaufwendungen nach den Bestimmungen der Preisgleitklausel für Stahlbauverträge **erstattet**. (siehe Anlage)

1.4 Bedingungen für die Vergütung bei Ausführung von Bauleistungen auf Grund von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen

Es wird folgendes vereinbart:

2. Ausführungsunterlagen

(zu VOB/B § 3 Ziff. 5 und 6; ZVStr. Ziff. 3)

Es wird folgendes vereinbart:

¹⁾ Baumaßnahme einsetzen.

²⁾ Es ist einzusetzen: „vereinbart“ oder „nicht vereinbart“.

³⁾ Als Anlage ist die Preisgleitklausel für Stahlbauverträge beizufügen.

911**3. Ausführung**

(zu VOB/B § 4; ZVStr. Ziff. 4)

3.1 Bauüberwachende Dienststelle

Die Überwachung der Bauarbeiten obliegt dem/der

.....

3.2 Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlußgleisen, Wasser-, Gas- und Stromanschlüssen
(zu VOB/B § 4 Ziff. 4)

3.21 Dem Auftragnehmer werden die in Ziffer 3.211 aufgeführten Lager- und Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt und die unentgeltliche Mitbenutzung der in Ziffer 3.212 aufgeführten Anschlüsse gestattet.

3.211 Lager- und Arbeitsplätze •**3.212 Anschlußgleise, Wasseranschlüsse, Stromanschlüsse, sonstige Anschlüsse (Gas, Druckluft usw.) ¹⁾**

3.22 Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler der Anschlüsse nach Ziffer 3.212 trägt gemäß VOB/B § 4 Ziff. 4 der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie **anteilig**, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

¹⁾ Hier sollen auch angegeben werden: für die Anschlußgleise die Lage, Spurweite, Länge für Be- und Entladung, der nächste Bahnhof usw.; für die Wasseranschlüsse die Lage, der Leitungsquerschnitt, Wasserdruck usw.; für die Stromanschlüsse die Lage, Stromart und -spannung, Stromstärke und Energieversorgungsunternehmen.

3.23 Zufahrtswege

911

Folgende Zufahrtswege stehen unentgeltlich zur Verfügung:

3.3 Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege, Anschlußgleise, Wasser-, Strom- und sonstige **Anschlüsse**, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

4. Ausführungsfristen

(zu VOB/B § 5; ZVStr. Ziff. 5)

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung wie folgt zu beginnen, zu fördern und zu **vollenden**:

4.1 Baubeginn

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

4.2 Vollendung

4.21 Fristangabe nach **Werktagen**¹⁾

..... Werktagen nach Zuschlagserteilung.

Einzelfristen²⁾ für

.....		Werktagen nach Zuschlagserteilung
.....		„ „
.....		„ „
.....		„ „

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.22 festgelegt werden.

²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.

9114.22 Fristangabe nach **Datum**¹⁾

..... (Datum)

Einzelfristen²⁾ für

..... (Datum)

..... "

..... "

5. Vertragsstrafe

(zu VOB/B § 11) ³⁾

Bei **Überschreitung** der Fristen nach Ziffer 4.2 hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den die Frist überschritten **wird**, folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung

DM i. W. DM

Bei Überschreitung der Einzelfrist

für DM

DM i. W. DM

für DM

DM i. W. DM

6. Gewährleistung

(zu VOB/B § 13; ZVStra Ziff. 10)

Für folgende Leistungen, für die in den Zusätzlichen Technischen Vorschriften keine Verjährungsfrist für die Gewährleistung angegeben ist und für die die Verjährungsfrist nach VOB/B § 13 Ziff. 4 nicht gelten soll, beträgt die Verjährungsfrist:

für Jahre

für Jahre

7. Abrechnung

(zu VOB/B § 14; ZVStra Ziff. 11)

7.1 Alle Rechnungen sind **bei**⁴⁾
infacher Fertigung einzureichen.

Die den Rechnungen beizufügenden **Unterlagen**, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind infacher **Fertigung** einzureichen.

¹⁾ Zu streichen, wenn Fristen nach Ziff. 4.21 festgelegt werden.²⁾ Nur vorzusehen, wenn Fälle des § 11 Ziff. 2 VOB/A vorliegen.³⁾ Nur **vorzusehen**, wenn die Voraussetzung gemäß VOB/A § 12 Ziffer 1 gegeben ist.⁴⁾ Dienststelle einsetzen.

7.2 Mengenermittlungen für Abschlagsrechnungen

911

Für die Vorlage von prüfungsfähigen Mengenermittlungen zu den Abschlagsrechnungen gilt folgendes:

7.3 Baustoffnachweis

Für den Nachweis des Rohstoffverbrauchs wird festgelegt:

7.4 Elektronische Bauabrechnung

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird¹⁾
Ist die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zugelassen, so gelten die als Anlage beigefügten ergänzenden Bestimmungen. ²⁾

8. Zahlung

(zu VOB/B § 15; ZVStr. Ziff. 13)

Alle Zahlungen werden von der -kasse geleistet.

9. Sicherheitsleistung

(zu VOB/B § 17)

Für die vertragsmäßige Durchführung der übertragenen Leistung und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von ...% der bei Zuschlagserteilung zugrundegelegten Auftragssumme binnen Werktagen nach Erteilung des Auftrages — nach besonderer Aufforderung³⁾ — zu leisten.

10. Gerichtsstand

(zu VOB/B § 18)

Gerichtsstand ist

¹⁾ Es ist einzusetzen: „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“.

²⁾ Als Anlage sind die jeweils geltenden ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen beizufügen, sofern diese Abrechnungsart zugelassen wird.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

(M1
911

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart: